

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da das Regelungsvorhaben der Umsetzung von EU-Recht im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der Umsetzung folgender Verordnungen dient. Mit der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010 i.d.g.F., wird gem. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates Verbote der Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung des Quarantäneschaderreger Grapevine flavescence dorée landesrechtlich ausgeführt. Gem. Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 i.d.g.F., sind u.a. folgende verpflichtende Aufgaben hinsichtlich Feststellung des Auftretens, der Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des Quarantäneschaderregers Grapevine flavescence dorée (GFD) durch die zuständige Behörde (Landesregierung). Dazu wurden Sicherheitszonen und Eindämmungsmaßnahmen implementiert. Trotz finanzieller Auswirkungen im laufenden Budgetjahr kann aufgrund des geringen Regelungsspielraumes von einer vertieften wirkungsorientierten Folgenabschätzung Abstand genommen werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe.

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasnose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits seit mehreren Jahren bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2025:

Von der Abteilung 10 - Land und Forstwirtschaft und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark, 9 in der Südsteiermark und 3 in der Weststeiermark) wurde von Ende Mai bis Ende Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Es wurden an 23 Standorten Larven festgestellt. An jenen 3 Standorten, an denen 2025 keine Larven festgestellt wurden, gab es in den vergangenen Jahren bereits einzelne Larvenfunde.

An denselben 26 Standorten des Larvenmonitorings wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Ende Juli bis Ende Oktober 2025 im zweiwöchigen Abstand ausgewertet.

Lediglich ein Standort war frei von adulten Rebzikaden. An 10 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 11 Standorten waren es weniger als 50, an 4 Standorten befanden sich sogar mehr als 50 ARZ in den Gelbtafeln.

Aufgrund der Nachweise von Rebzikaden ist das Verbreitungsgebiet um die Stadt Graz, sowie die Gemeinden Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Gössendorf, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Premstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Marein bei Graz, Thal, Vasoldsberg, Werndorf und Wundschuh des politischen Bezirks Graz-Umgebung sowie die Gemeinden Albersdorf-Prebuch, Floing, Ludersdorf-Wilfersdorf, Mitterdorf an der Raab, Puch bei Weiz, St. Ruprecht an der Raab und Weiz des politischen Bezirks Weiz als auch um die Gemeinden Grafendorf bei Hartberg, Greinbach und Lafnitz des politischen Bezirks Hartberg-Fürstenfeld zu erweitern.

GFD-Monitoring 2025:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz, Südoststeiermark und Bad Waltersdorf wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2025 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden nach Verdachtsmeldungen im Zuge des ARZ-Monitorings sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und es wurden erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2025 Rodungen von nachweislich befallenen und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Aufgrund der Intensität des Befalls wurde in zwei Fällen die Rodung von Weingärten in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark angeordnet. Bei Stolbur-Nachweis wurde die Rodung empfohlen.

Im Jahr 2025 wurde GFD in allen abgegrenzten Befalls- und Sicherheitszonen nachgewiesen.

Zudem wurde GFD in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal des politischen Bezirks Deutschlandsberg, in der Gemeinde Oberhaag des politischen Bezirks Leibnitz, in der Gemeinde Riegersburg des politischen Bezirks Südoststeiermark, in den Gemeinden Großwilfersdorf, Bad Loipersdorf, Söchau und Hartberg des politischen Bezirks Hartberg-Fürstenfeld sowie in den Gemeinden St. Margarethen an der Raab und Ilztal des politischen Bezirks Weiz nachgewiesen. Daher sind auch dort nunmehr Befalls- und Sicherheitszonen abzugrenzen.

Aufgrund von GFD-Nachweisen ist die Befalls- und Sicherheitszone Deutschlandsberg einzurichten.

Die Befallszone Deutschlandsberg soll den südlichen Teil der KG Kopreinigg, den östlichen Teil der KG Pitschgauegg sowie den westlichen Teil der KG Tombach der Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal umfassen.

Als Sicherheitszone um die Befallszone Deutschlandsberg sind folgende Gebiete abzugrenzen:

- die Katastralgemeinden (KG) Bischofegg, Feisternitz, Haselbach, Hörmsdorf, Kleinradl, Pitschgau, Pongratzen und Wuggitz der Gemeinde Eibiswald,
- die gesamte Gemeinde Pöfing-Brunn,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der KG Kopreinigg, Pitschgauegg und Tombach, sowie die KG Bergla, Dietmannsdorf, Dörfla, Gasselsdorf, Graschach, Oberhart und Sulb der Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal,

- die KG Altenmarkt, Aug, Buchegg, Etzendorf, Gaißeregg, Vordersdorf und Wies der Gemeinde Wies.

Aufgrund von GFD-Nachweisen ist die Befalls- und Sicherheitszone Leibnitz zu erweitern.

Die Befallszone Leibnitz soll umfassen:

- in der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße den südlichen Teil der KG Ewitsch, den südlichen Teil der KG Ratsch, die KG Unterlupitscheni sowie den westlichen Teil der KG Wielitsch,
- in der Gemeinde Gamlitz den südlichen Teil der KG Eckberg, die KG Grubthal, den südlichen Teil der KG Sernau, den westlichen Teil der KG Steinbach, die KG Sulz sowie die KG Sulzthal,
- in der Gemeinde Leibnitz den östlichen Teil der KG Oberlupitscheni,
- in der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße die KG Glanz, den östlichen Teil der KG Kranach sowie die KG Langegg,
- in der Gemeinde Oberhaag den westlichen Teil der KG Obergreith,
- in der Gemeinde Straß in Steiermark den nördlichen Teil der KG Graßnitzberg, sowie den nördlichen Teil der KG Spielfeld,
- in der Gemeinde Wagner den südlichen Teil der KG Aflenz.

Als Sicherheitszone um die Befallszone Leibnitz sind folgende Gebiete abzugrenzen:

- die KG Maltschach der Gemeinde Arnfels,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße,
- die KG Gabersdorf und Landscha der Gemeinde Gabersdorf,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Gamlitz
- die KG Gleinstätten, Haslach und Prarath der Gemeinde Gleinstätten,
- die KG Goldes, Nestelberg bei Großklein und Oberfahrenbach der Gemeinde Großklein,
- die KG Heimschuh und Unterfahrenbach der Gemeinde Heimschuh,
- die KG Altenmarkt, Leibnitz, Rettenbach, Schönegg, Seggauberg und der restliche, nicht als Befallszone abgegrenzte Teil der KG Oberlupitscheni der Gemeinde Leibnitz,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Oberhaag, ausgenommen die KG Hardegg
- die KG Radiga, Saggau, St. Johann im Saggautal und Untergreith der Gemeinde Sankt Johann im Saggautal,
- die KG Lind, Seibersdorf bei St. Veit und Sankt Veit am Vogau der Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark,
- das restliche, nicht als Befallszone und Sicherheitszone für das Eindämmungsgebiet Sloweniens abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Straß in Steiermark.

Aufgrund von GFD-Nachweisen ist die Befalls- und Sicherheitszonen Südoststeiermark zu erweitern.

Die Befallszone Südoststeiermark soll umfassen:

- in der Gemeinde Bad Gleichenberg den östlichen Teil der KG Bad Gleichenberg, den westlichen Teil der KG Bairisch Kölldorf, den südlichen Teil der KG Gleichenberg Dorf, den südlichen Teil der KG Trautmannsdorf, sowie die KG Waldsberg,
- in der Gemeinde Bad Radkersburg die KG Altneudörfel, die KG Dedenitz, den südlichen Teil der KG Goritz bei Radkersburg, den südlichen Teil der KG Hummersdorf, die KG Kellendorf, die KG Laafeld, Pfarrsdorf, Radkersburg, Sichelndorf sowie Zeltling,
- in der Gemeinde Deutsch Goritz den im Westen durch die Straße über den Hofstättenberg und im Osten durch die L211 und den Ort Hofstätten bei Deutsch Goritz begrenzten Teil der KG Hofstätten,

- in der Gemeinde Fehring den nördlichen Teil der KG Burgfeld, den südlichen Teil der KG Hatzendorf, den südlichen Teil der KG Höflach, den östlichen Teil der KG Johnsdorf, den inneren Teil der KG Petzelsdorf, den nördlichen Teil der KG Tiefenbach, sowie die KG Weinberg,
- in der Gemeinde Feldbach den östlichen Teil der KG Gossendorf,
- in der Gemeinde Gnäs die KG Ebersdorf, den südöstlichen Teil der KG Gnäs, den östlichen Teil der KG Grabersdorf, die KG Poppendorf,
- in der Gemeinde Halbenrain den südlichen Teil der KG Dornau,
- in der Gemeinde Kapfenstein den westlichen Teil der KG Gutendorf, die KG Kapfenstein, den südlichen Teil der KG Mahrensdorf-sowie die KG Neustift bei Kapfenstein,
- in der Gemeinde Klöch das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen den südlichen Teil der KG Pölten,
- in der Gemeinde Riegersburg den nördlichen Teil der KG Lembach bei Riegersburg, den nördlichen Teil der KG Neustift bei Breitenfeld sowie den nördlichen Teil der KG Schweinz,
- in der Gemeinde Sankt Anna am Aigen das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen die westlichen Teile der KG Jamm und Hochstraden,
- in der Gemeinde Sankt Peter am Ottersbach den südlichen Teil der KG Dietersdorf, den östlichen Teil der KG Edla sowie den östlichen Teil der KG Perbersdorf,
- in der Gemeinde Straden die KG Grub II, die KG Hof, den östlichen Teil der KG Kronnersdorf, die KG Krusdorf, Markt, Muggendorf, Neusetz, Oberkarla, Radochen, den östlichen Teil der KG Schwabau, die KG Straden, den östlichen Teil der KG Sulzbach, die KG Unterkarla sowie den nördlichen Teil der KG Waasen am Berg,
- das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tieschen.

Als Sicherheitszone um die Befallszone Südoststeiermark sind folgende Gebiete abzugrenzen:

- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Bad Radkersburg,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Deutsch Goritz,
- die gesamte Gemeinde Eichkögl,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Fehring,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der KG Gossendorf, sowie die KG Leitersdorf, Mühdorf, Oedt und Raabau der Gemeinde Feldbach,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Gnäs, ausgenommen die KG Baumgarten,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Halbenrain,
- die KG Lugitsch der Gemeinde Jagerberg,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Kapfenstein,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Klöch,
- die KG Diepersdorf, Fluttendorf und Gosdorf der Gemeinde Mureck,
- die KG Perlsdorf der Gemeinde Paldau,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Riegersburg,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Sankt Anna am Aigen,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Sankt Peter am Ottersbach,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Straden, ausgenommen die KG Nägelsdorf,
- die gesamte Gemeinde Unterlamm.

Die Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf ist ebenfalls zu erweitern und soll in die Befalls- und Sicherheitszone Hartberg-Fürstenfeld umbenannt werden.

Die Befallszone Hartberg-Fürstenfeld soll umfassen:

- in der Gemeinde Bad Blumau den nördlichen Teil der KG Kleinsteinbach sowie den südöstlich der Ortschaft Lindegg befindlichen und durch den Wald bis zur südlichen Grenze des Grundstücks 3178 begrenzten Teil der KG Lindegg,
- in der Gemeinde Bad Loipersdorf den südöstlichen Teil der KG Loipersdorf,
- in der Gemeinde Bad Waltersdorf den nördlichen Teil der KG Leitersdorf, den südwestlichen Teil der KG Oberlimbach sowie die KG Rohrbach bei Waltersdorf, Sebersdorf, Wagerberg und Waltersdorf,
- in der Gemeinde Buch-St. Magdalena den östlichen Teil der KG Geißeldorf, die KG Lemberg, den östlichen Teil der KG Oberbuch, den östlichen Teil der KG Unterbuch sowie die KG Weinberg,
- in der Gemeinde Fürstenfeld den südlichen Teil der KG Ruppersdorf sowie den westlichen Teil der KG Tautendorf,
- in der der Gemeinde Greinbach den südlichen Teil der KG Penzendorf,
- in der Gemeinde Großwilfersdorf den westlichen Teil der KG Herrnberg sowie die KG Maierhofen,
- in der Gemeinde Hartberg den nördlichen Teil der KG Grazervorstad sowie den östlichen Teil der KG Ring,
- in der Gemeinde Ilz den östlichen Teil der KG Kleegraben sowie den nördlichen Teil der KG Reigersberg,
- in der der Gemeinde Ottendorf an der Rittschein den südöstlichen Teil der KG Ottendorf sowie den südlichen Teil der KG Walkersdorf.

Als Sicherheitszone um die Befallszone Hartberg-Fürstenfeld sind folgende Gebiete abzugrenzen:

- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Bad Blumau,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Bad Waltersdorf,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Buch-St. Magdalena,
- die gesamte Gemeinde Burgau,
- die gesamte Gemeinde Ebersdorf,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Fürstenfeld,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Großwilfersdorf, ausgenommen die KG Obgrün,
- die KG Habersdorf und Safenau der Gemeinde Hartberg,
- die KG Wenireith der Gemeinde Hartberg Umgebung,
- die KG Hartl der Gemeinde Hartl,
- die gesamte Gemeinde Neudau,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Ilz, ausgenommen die KG Nestelbach und Nestelberg,
- die KG Schöbing der Gemeinde Sankt Johann in der Haide.

Aufgrund von GFD-Nachweisen ist die Befalls- und Sicherheitszone Weiz abzugrenzen.

Die Befallszone Weiz soll umfassen:

- In der Gemeinde Hofstätten den östlichen Teil der KG Hofstätten und den südlichen Teil der KG Wetzawinkel,
- in der Gemeinde Iltal den südlichen Teil der KG Großpesendorf, den westlichen Teil der KG Nitschaberg, den westlichen Teil der KG Prebensdorf sowie die KG Wolfgruben bei Gleisdorf,
- in der Gemeinde Sinabelkirchen den nördlichen Teil der KG Fünffing bei Gleisdorf,
- in der Gemeinde St. Margarethen an der Raab den nördlichen Teil der KG Takern I.

Als Sicherheitszone um die Befallszone sind folgende Gebiete abzugrenzen:

- die gesamte Gemeinde Albersdorf-Prebuch,
- die KG Gschmair und Oberrettenbach der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz,
- die KG Arnwiesen, Gamling, Gleisdorf, Kaltenbrunn, Nitsch, Urscha und Wolfgruben bei Gleisdorf der Gemeinde Gleisdorf,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Hofstätten an der Raab,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Ilztal,
- das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der Gemeinde Markt Hartmannsdorf, ausgenommen KG Reith,
- die KG Hart, Pischelsdorf, Reichendorf, Rohrbach und Romatschachen der Gemeinde Pischelsdorf am Kulm,
- die gesamte Gemeinde Sinabelkirchen,
- die KG Kühlwiesen, Lohngraben und Wollsdorf der Gemeinde Sankt Ruprecht an der Raab,
- die gesamte Gemeinde St. Margarethen an der Raab, ausgenommen die KG Goggitsch.

Aufgrund der Erweiterung der Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz und Südoststeiermark umfasst die Sicherheitszone für das Eindämmungsgebiet Sloweniens die KG Eichfeld und Mureck der Gemeinde Mureck, sowie die KG Lichendorf und Weitersfeld der Gemeinde Murfeld.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der erhöhten Gefahr der (weiteren) Verbreitung von GFD bestehen keine Alternativen.

Ziele

Aufrechterhaltung mengenmäßiger und qualitativer Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der GFD

Maßnahmen

Das Vorkehren umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung und Ausweitung der Ausweisung der Verbreitungsgebiete der ARZ
- Anpassung durch Ausweitung der Abgrenzung der bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen
- Einrichtung der Befalls- und Sicherheitszone Deutschlandsberg und Weiz
- Umbenennung der Befalls- und Sicherheitszone „Bad Waltersdorf“ in „Hartberg-Fürstenfeld“ und ihre Erweiterung
- Entfall der labortechnischen Untersuchung zur Klärung des Befalls von Pflanzen in den Befallszonen
- Aufnahme einer Verpflichtung zur regelmäßigen (visuellen) Kontrolle auf GFD-Befall und unverzügliche Rodung aus Eigenem in den festgelegten Befallszonen
- Aufnahme einer Frist für die Umsetzung angeordneter Rodungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10 000 Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Land:

Die Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe (Grapevine flavescence dorée, GFD) ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Quarantänekrankheit eingestuft. Mit der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 i.d.g.F., wird gem. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates das Verbot der

Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung des Quarantäneschaderegere Grapevine flavescence dorée landesrechtlich ausgeführt.

Gem. Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebkizade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 i.d.g.F., sind u.a. folgende verpflichtende Aufgaben hinsichtlich Feststellung des Auftretens, der Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des Quarantäneschaderegere Grapevine flavescence dorée (GFD) durch die zuständige Behörde (Landesregierung) durchzuführen:

GFD-Monitoring in Befalls- und Sicherheitszonen

Probenahme und Untersuchung von Pflanzen bei Verdacht auf GFD

Rodungsanordnungen bei positivem Befund

Kontrolle der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen

Diese Aufgaben verursachen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die zuständige Behörde (Landesregierung). Die finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wie folgt geschätzt werden:

Für die jährlichen Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens und zur Verhinderung der Ausbreitung der GFD innerhalb der Steiermark wird mit einem zeitlichen Aufwand von 216 Stunden (20 % Gehaltsstufe ST11 und 80 % Gehaltsstufe ST14) und mit 367 Laborproben à EUR 135,57 gerechnet.

Unter diesen Annahmen errechnet sich der finanzielle Aufwand wie folgt:

216 Stunden à € 73,38 (20 % ST11 und 80 % ST14) = € 15.850,08

367 Laborproben à € 135,57 = € 49.754,19

Der jährliche finanzielle Aufwand für diese Aufgaben ergibt in Summe einen Betrag in Höhe von € 65.604,27.

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung, wonach in Befallszonen mit erfahrungsgemäß sehr hohem Krankheitsdruck den Verfügungsberechtigten mehr Eigenverantwortung bzgl. Kontrolle der Weingartenflächen und bei Bedarf die Durchführung der notwendigen Rodungen aus Eigenem übertragen werden soll, kann aufgrund geringerer amtlicher Probenahmen in Befallszonen (im Jahr 2025 betrug der Aufwand für Probenahmen und Laboruntersuchungen in Befallszonen jedenfalls 282 Proben und 156 Stunden) und damit verbundenen administrativen Tätigkeiten folgende Einsparung angenommen werden:

Die Aufwände nach Abzug der möglichen Einsparungen, wie sie durch die Anpassungen der Verordnung entstehen würden, würden für das Referenzjahr 2025 85 Proben und 60 Stunden umfassen, was einem finanziellen Aufwand von € 15.926,25 entspricht und somit um € 49.678,02 weniger Aufwand verursachen als bisher aufgrund der bestehenden Regelungen.

Der künftige Schwerpunkt der Überwachung und Probenahme sollte sich hauptsächlich auf die Randbereiche der Befallszonen und auf die Sicherheitszonen konzentrieren, da in diesen Bereichen ein schnelles Entfernen von befallenen Einzelstöcken die effizienteste Methode darstellt, um einer raschen weiteren Ausbreitung von GFD entgegenzuwirken. Unter diesen Annahmen errechnet sich der finanzielle Aufwand, auch unter Berücksichtigung der erweiterten Sicherheitszonen und dennoch allenfalls notwendigen Beprobungen in Befallszonen, wie folgt:

70 Stunden à € 73,38 (20 % ST11 und 80 % ST14) = € 5.136,60

100 Laborproben à € 135,57 = € 13.557,--

Der jährliche finanzielle Aufwand für diese Aufgaben ergibt einen Betrag in Höhe von insgesamt € 18.693,60. Somit ergibt sich ein jährliches finanzielles Einsparungspotential aufgrund der Verordnungsanpassung für diese Aufgaben einen Betrag in Höhe von insgesamt € 46.910,67 (€ 65.604,27 abzüglich € 18.693,60). Darüber hinaus wurde eine teilweise Refundierung dieser Kosten aus EU-Mitteln gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 (Binnenmarktprogramm) für das phytosanitäre Programm 2025-2027 beantragt.

Tabelle mit Berechnungsgrundlagen:

| Jahr | 2025 | | | 2026 | Einsparungs- potential zu 2025 |
|------|-------------------------|--------------------------|-----------|---------|--------------------------------------|
| | Gesamtauf- wand 2025 | Aufwand innerhalb von | Differenz | Annahme | |
| | | | | | |

| | | BZ | | | |
|---------------------------|--------------------|---|---|--|--|
| Stunden | 216 | 156 | 60 | 70 | 146 |
| Personalaufwand | € 15.850,08 | € 11.447,28 | € 4.402,80 | € 5.136,60 | € 10.713,48 |
| Proben | 367 | 282 | 85 | 100 | 267 |
| Aufwand durch Laborproben | € 49.754,19 | € 38.230,74 | € 11.523,45 | € 13.557,00 | € 36.197,19 |
| Summe | € 65.604,27 | € 49.678,02 | € 15.926,25 | € 18.693,60 | € 46.910,67 |
| Erklärung | | Einsparungspotential bei Wegfall der Probenahme in Befallszonen | Aufwand nach Abzug der möglichen Einsparungen | Annahme von verstärkten Maßnahmen außerhalb der BZ | Tatsächliches Einsparungspotential, wenn die für 2026 geplanten Maßnahmen außerhalb der BZ erbracht werden |
| Aufwand/ Stunde | € 73,38 | | | | |
| Aufwand/ Probe | € 135,57 | | | | |

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Hier war die fachlich richtige Bezeichnung aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Das Verbreitungsgebiet der ARZ wird ausgeweitet.

Zu Z 3 (§ 7):

Abs. 1:

Im Jahr 2025 wurden in der Steiermark bis 20.11.2025 367 Proben in und außerhalb von Befalls- und Sicherheitszonen gezogen und labortechnisch von der AGES auf GFD untersucht. Die Kosten beliefen sich dabei auf über € 50.000,--.

Über 60 % der Proben (konkret 224) wurden in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark gezogen, davon waren 154 Proben GFD positiv (rund 70 %), was auf eine starke Durchseuchung in diesem Gebiet schließen lässt.

Mit dem erstmaligen Auftreten des „aggressiveren“ Stamms von GFD im Jahr 2018 bei Bad Radkersburg breitet sich seit 2023 der FD-D-Stamm in der Südoststeiermark epidemisch aus.

Seit dem Jahr 2023 mussten allein in der Gemeinde Klöch Flächenrodungen im Ausmaß von rund 3,5 ha angeordnet werden. Dies entspricht in etwa 3 % der Rebfläche des Gemeindegebietes.

Aufgrund der zahlreichen GFD-Fälle außerhalb von bereits ausgewiesenen Befallszonen ist nun eine erneute Erweiterung der Befallszonen in den Bezirken Südoststeiermark und Hartberg-Fürstenfeld (früher „Bad Waltersdorf“) erforderlich und darüber hinaus auch im Bezirk Weiz und Deutschlandsberg die Ausweisung neuer abgegrenzter Gebiete notwendig. Dadurch erweitert sich das Ausmaß der betroffenen Rebfläche in Befallszonen von 1.058 ha auf ca. 1.781 ha. Damit befinden sich rd. 3.878 ha Rebfläche im abgegrenzten Gebiet „Befalls- und Sicherheitszonen“, was 76% der steirischen Rebflächen entspricht.

Auf Grundlage der geltenden ARZ/GFD-Verordnung muss derzeit wie folgt vorgegangen werden:

1. Jeder Verdacht auf GFD muss der Behörde gemeldet werden (§ 6)
2. Der Meldung muss vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst nachgegangen und eine amtliche Probe gezogen werden (§ 7 Abs. 1)
3. Jede Probe muss labortechnisch untersucht werden (§ 7 Abs. 1)
4. Jeder Unternehmer/Eigentümer/Verfügungsberechtigter ist über das Ergebnis zu informieren bzw. bei positiver GFD-Testung ist ein Bescheid auszustellen, mit dem die durchzuführenden Maßnahmen angeordnet werden (§ 7 Abs. 2)
5. Es haben stichprobenmäßige Kontrollen durch die Behörde zu ergehen, ob die angeordneten Maßnahmen umgesetzt wurden. (§ 10)

Im Jahr 2025 erfolgte ein Großteil der Meldungen aus abgegrenzten Befallszonen, wo die epidemische Ausbreitung bereits bekannt ist. Der bisherige Prozessablauf wie oben beschrieben mit verpflichtender Probenahme und bescheidmäßiger Anordnung der Rodung bindet enorme personelle und auch finanzielle Ressourcen, verhindert aber nicht die Ausbreitung in angrenzende und derzeit noch befallsfreie Gebiete.

Damit der Amtliche Pflanzenschutzdienst seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung und der Verhinderung der weiteren Verbreitung der Quarantänekrankheit GFD effizient und wirksam nachkommen kann, soll die Anpassung der Verordnung die Möglichkeit bieten, in Befallszonen, wo mittlerweile ein sehr hoher Krankheitsdruck herrscht, nicht mehr jede Meldung mit einer amtlichen Probenahme und darauf aufbauend bescheidmäßigen Anordnung der Rodung zu verfolgen.

In diesen Befallszonen soll die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmer/Eigentümer/Verfügungsberechtigten hinsichtlich einer verpflichtenden regelmäßigen Kontrolle und der Rodung von Pflanzen, die

Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, verstärkt zum Tragen kommen. (Siehe Abs. 5 neu.)

Zu den Vergilbungskrankheiten der Rebe zählt neben GFD die Schwarzholzkrankheit (Stolbur Phytoplasma). Auswertungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) über die in den Jahren 2017 bzw. 2024 analysierten symptomatischen Proben aus dem Burgenland und der Steiermark zeigen, dass es bei den labortechnischen Nachweisen zu einer deutlichen Verschiebung der Vergilbungskrankheiten von Stolbur in Richtung GFD gibt. Waren es 2017 noch 84% Stolbur-Nachweise und 1% GFD-Nachweise, so wurde 2024 in 43% der Proben Stolbur und in 39% der Proben GFD nachgewiesen. In der Steiermark wurden 2025 von 367 symptomatischen Proben 189 (rd. 51%) positiv auf GFD getestet.

Diese Gebiete sollen nach wie vor von der Behörde gemäß § 9 Abs. 7 überwacht werden und aufgrund visueller Erhebungen sollen auch entsprechende Anordnungen getroffen werden können, wenn der Eigentümer/Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Rodung von Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, nicht nachgekommen ist.

Der Schwerpunkt der Überwachung und Probenahme sollte sich durch die oben beschriebene Flexibilisierung der Vorgehensweise aber auf die Randbereiche der Befallszonen und auf die Sicherheitszonen konzentrieren, da aus fachlicher Sicht in diesen Bereichen ein schnelles Entfernen von befallenen Einzelstöcken die effizienteste Methode darstellt, um einer raschen weiteren Ausbreitung von GFD entgegenzuwirken.

Zusätzlich wurden laut Angaben des Nationalen Referenzlabors (AGES) die Ressourcen im Sommer 2025 ohnehin ausgeschöpft. Die Beibehaltung der intensiven Probenahme in Befallszonen würde automatisch zu einer verspäteten Übermittlung von Analyseergebnissen führen, was wiederum eine zeitliche Verzögerung der anzuordnenden Maßnahmen (Rodung) bewirken würde.

„Erhebung“: Umfasst die Entgegennahme der Meldung und die Entscheidung, ob eine Durchführung bzw. Veranlassung einer Probenahme erforderlich ist. Kommt die Meldung aus einem bisher befallsfreien Gebiet (Sicherheitszone oder nicht abgegrenztes Gebiet), so wird eine Probe gezogen und labortechnisch untersucht.

Im Falle einer Meldung aus Befallszonen kann die Erhebung

- die Verortung des betreffenden Grundstückes,
- eventuell Prüfberichte von Proben vom betreffenden Grundstück aus Vorjahren,
- den Vor-Ort-Augenschein zur Erfassung verschiedener Parameter, wie Ausprägung von Symptomen, Abschätzung der Anzahl der befallenen Pflanzen, das Vorhandensein von Wirtspflanzen für den Überträger der Schwarzholzkrankheit, die Dokumentation mittels Fotos u.Ä.

umfassen.

Mit der Gesamtheit der beschriebenen Parameter aus der Erhebung kann in Befallszonen Stolbur als Verursacher der Vergilbungssymptome ausgeschlossen werden und somit ohne Probenahme und labortechnische Untersuchung davon ausgegangen werden, dass die Vergilbungssymptome durch GFD verursacht werden.

Mit dem Zusatz *„In nach § 8 festgelegten Befallszonen kann die Klärung des Befalls durch die Landesregierung auch ohne labortechnische Untersuchung erfolgen“* soll daher die Möglichkeit bestehen, dass in den festgelegten Befallszonen keine amtliche Probenahme mit anschließender Laboranalyse erforderlich ist, da vor allem in Proben aus Befallszonen, wo bereits im Frühsommer (bis Ende Juli) Pflanzen Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufwiesen, zu rund 75% GFD nachgewiesen wurde.

Abs. 2:

Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass im Einzelfall die Behörde eine Behandlung anordnen kann.

Abs. 3:

Beindet sich der positiv auf GFD getestete Weinstock außerhalb einer Befallszone, also in der Sicherheitszone oder außerhalb eines abgegrenzten Gebietes, erfolgt wie bisher die bescheidförmige Anordnung der Rodung des beprobten Stockes (oder der beprobten Stöcke im Falle einer Mischprobe)

und aller weiteren Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen. Zur Klarstellung soll eine vierwöchige Frist für die Durchführung der Rodung im Falle der Anordnung aufgenommen werden.

Abs. 4:

Die Rodung einer Anlage bzw. von Anlagenteilen soll als eigener Punkt (2c.) angeführt werden und ist anzuordnen, wenn der Befall mit Vergilbungskrankheiten labortechnisch nachgewiesen wurde und durch die Auszählung visuell symptomatischer Rebstöcke ein Befall von mehr als 20 % festgestellt werden konnte.

Abs. 5:

Mit Absatz 5 soll die Möglichkeit bestehen, dass in festgelegten Befallszonen keine amtliche Probenahme mit anschließender Laboranalyse erforderlich ist.

Um den Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten zu verringern und dennoch dem gesetzlichen Auftrag zur Tilgung von GFD nachzukommen, sollen Unternehmer/Eigentümer/Verfügungsberechtigte in Befallszonen zu regelmäßigen (visuellen) Kontrollen und zu allfälligen Rodungen von Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, in Eigenverantwortung, ohne bescheidförmige Anordnung durch die Behörde, verpflichtet werden.

Vergilbungskrankheiten sind für die Unternehmer/Eigentümer/Verfügungsberechtigten von Weingartenflächen unmissverständlich zu erkennen, da die Krankheit sowohl bei Blättern, Trieben, Gescheinen als auch Beeren Symptome verursacht:

Die Blätter beginnen sich an den Blatträndern nach unten einzurollen und nehmen dadurch eine dreieckige Form an (Dachziegelartige Anordnung). Bei Weißweinsorten sind die Blätter vergilbt, bei Rotweinsorten leuchtend rot. Die Blätter werden brüchig und zeigen manchmal einen metallischen Glanz.

Die Triebe befallener Rebstöcke verholzen nicht oder nur unvollständig.

Die Gescheine sterben oft nach der Blüte ab. Bei erst im Spätsommer auftretenden Symptomen sind die Trauben nicht entsprechend ausgebildet. Prinzipiell haben befallene Rebstöcke keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag.

Im Rahmen von Gruppenberatungen durch die Landwirtschaftskammer wird die Symptomatik der Vergilbungskrankheiten immer wieder thematisiert bzw. auch an Anschauungsmaterial erläutert. Im Rahmen der Facharbeiterausbildung wird im Bereich Pflanzenschutz und Rebengesundheit ebenfalls auf Vergilbungskrankheiten eingegangen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4 bis 9):

Die Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz, Südoststeiermark und Bad Waltersdorf (nunmehr: „Hartberg-Fürstenfeld“) werden erweitert, jene von Weiz und Deutschlandsberg neu errichtet.

Alle Anlagen (1 bis 29) werden neu erlassen.